

Satzung des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V." (im Folgenden auch "Verband" genannt).
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Vertretung des gemeinschaftlichen Interesses der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und Kartenorganisationen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes bis auf die Erstattung von Reisekosten und Veranstaltungsentgelten, sofern dies von zwei Präsidiumsmitgliedern per E-Mail genehmigt wurde. Weitere Entschädigungen bedürfen des Beschlusses der Mitglieder.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandes können werden
 1. Zahlungsinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG, welche eine Erlaubnis gemäß § 10 ZAG innehaben,
 2. E-Geld-Institute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZAG, welche eine Erlaubnis gemäß § 11 ZAG innehaben,
 3. inländische Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des § 39 ZAG, sowie
 4. inländische Zweigniederlassungen von E-Geld-Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des § 39 ZAG.
 5. Unternehmen, die sich in einem laufenden Antragsverfahren für eine Erlaubnis nach den Nummern 1 - 4 befinden.

- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verbandes können werden
1. Kreditinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 KWG, welche eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG innehaben,
 2. inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 3. Unternehmen, die sich in einem laufenden Antragsverfahren für eine Erlaubnis nach den Nummern 1 und 2 befinden.
- sofern diese zumindest auch Zahlungsdienste im Sinne des ZAG erbringen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied in dem Verband ist rechtsverbindlich unterzeichn[1]et schriftlich oder im pdf-Format eingescannt per E-Mail beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist auf Antrag des abgelehnten Unternehmens der Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Bestätigung des Antrages per E-Mail durch ein Mitglied des Präsidiums wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Verbandsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Die Informationsverteilung an die Mitglieder erfolgt im Wesentlichen per E-Mail und über ein Intranet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die fälligen Mitgliedsbeiträge sowie zusätzliche fällige Umlagen nach Rechnungsstellung unverzüglich zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Präsidium und wird zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Zugangs der Erklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Verbandes gewissenlos verhält,
 - mehr als drei Monate mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verband im Verzug ist und trotz Mahnung mit Ausschlussandrohung mit fälligen Zahlungen in Verzug bleibt oder
 - aus einem anderen wichtigen Grund.
- (4) Über den Ausschluss entscheiden auf Vorschlag des Präsidiums die Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. abgegebenen Stimmen nach Maßgabe von

§ 7 Abs. 4. Das auszuschließende Mitglied kann zwei Wochen vor der Abstimmung eine Stellungnahme per E-Mail über das Präsidium an alle Mitglieder senden. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn
- dem Mitglied die erforderliche Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entzogen wird,
 - das Mitglied die erforderliche Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zurückgibt,
 - das Mitglied den gestellten Erlaubnisantrag zum Erlangen einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zurückzieht oder
 - die Aufsicht dem Mitglied die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung versagt.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle bis dahin entstandenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind zu erfüllen. Die Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge bei automatischer Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- das Präsidium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und Mitgliederbeschluss per E-Mail

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal pro Kalenderjahr als Jahresversammlung oder wenn es die Belange des Verbandes erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder dies per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt. Mitgliederversammlungen können auch unter Einsatz von Videokonferenzsystemen (einschließlich über per Internet zu nutzender Plattformen) oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und –formen stattfinden, wenn sich alle Mitglieder schriftlich (Fax, Brief, E-Mail) oder mündlich mit der entsprechenden Art der Versammlung einverstanden erklären. Das Präsidium ist berechtigt, festzulegen, dass eine online-Verbindung während einer Versammlung eingerichtet wird (interaktive Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit), über die sich Mitglieder, anstelle physischer Anwesenheit am Versammlungsort, der Versammlung telemedial zuschalten und daran entsprechend teilnehmen. Wenn und soweit Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 oder eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft ist, ist das Präsidium ferner berechtigt, eine rein virtuelle Versammlung einzuberufen und diese rein virtuell abzuhalten.
- (2) Die Einberufung sämtlicher Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 hat per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Im Falle einer virtuellen oder anderweitig kombinierten Versammlung werden

die Zugangsdaten, wie z. B. Link und/oder Einwahldaten zusammen mit allen notwendigen Zugangsdaten, wie Passwörtern oder Codes den Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher des Präsidiums, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Als anwesende Mitglieder zählen auch von einem Mitglied bevollmächtigte anwesende Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Für das wirksame Zustandekommen eines Beschlusses ist erforderlich, dass kumulativ nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 eine Mehrheit aller Stimmen und die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 erreicht wird.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Verbandes oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Schriftführer ändert auf der Grundlage des Protokolls auch die Beitragsordnung nach § 10 Abs. 1, sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (6) Das Präsidium kann zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (7a) nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - Beschlussfassung über die Wahl des Präsidiums
 - Beschlussfassung über die Wahl des Rechnungsprüfers
 - Beschlussfassung über die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - Beschlussfassung über andere grundsätzliche Beschlüsse zur laufenden Geschäftstätigkeit des Verbandes
 - (7b) nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 mit jeweils mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über zusätzliche Mitgliedsbeiträge, z.B. zur Beauftragung von Anwälten
 - Beschlussfassung über die Berufung eines oder mehrerer Geschäftsführer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- (8) Mitgliederbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Bei diesen Beschlüssen werden nach Zusendung einer Beschlussvorlage durch das Präsidiums alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail aufgefordert, durch E-Mail-Antwort an das Präsidium innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der E-Mail der Beschlussvorlage zuzustimmen, diese abzulehnen oder sich zu enthalten. Falls keine Antwort oder widersprüchliche Antworten je Mitglied eintreffen, zählt dies als nicht abgegebene Stimme. Es entscheidet je nach Beschlussgegenstand im Sinne des vorstehenden Abs. 7 die einfache Mehrheit oder die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Maßgabe von § 7 Abs. 4.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
- dem Sprecher
 - dem stellvertretenden Sprecher
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (3) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtier bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Präsidiumsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Wahl des Präsidiums erfolgt im Wege des Blockwahlverfahrens, es sei denn, es erfolgt aufgrund des Ausscheidens einzelner Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit, i.S.v. Satz 2 dieser Ziffer, eine Nachwahl einzelner Mitglieder.
- (4) Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Innerhalb des Verbandes sind ebenfalls je zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam geschäftsführungsberechtigt.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bei wesentlichen Entscheidungen u.a. eine mehrheitliche Beschlussfassung innerhalb des Präsidiums festgelegt wird. Aufgaben des Präsidiums sind die laufende Geschäftsführung des Verbandes, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können vom Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden und entsprechende Geschäftsführungsverträge abgeschlossen werden.
- (6) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder stimmt sich per E-Mail ab. Es ist beschlussfähig, wenn der Sprecher oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind oder innerhalb von einer Woche ihre Stimmen per E-Mail abgegeben haben. Beschlüsse des Vorstandes sind per E-Mail an alle Präsidiumsmitglieder festzuhalten.
- (7) Das Präsidium hat Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten und ggf. von Veranstaltungsentgelten sofern in der Funktion als Präsidiumsmitglied Aufgaben wahrgenommen wurden.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Es soll durch das Präsidium eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Das Präsidium kann hierzu alle notwendigen Verträge und Maßnahmen vornehmen, um eine Geschäftsstelle im angemessenen Umfang einzurichten und zu unterhalten.
- (3) Die Auslagerung der Geschäftsstelle an einen Dritten ist zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind 4 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- (3) Von der Mitgliederversammlung oder durch Mitgliederbeschluss per E-Mail können zusätzliche Mitgliedsbeiträge pro Mitglied beschlossen werden. Falls ein Mitglied die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge nicht tragen will, besteht ein sofortiges Austrittsrecht ohne Zahlungsverpflichtung dieser zusätzlichen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Alle Mitgliedsbeiträge sind als „echte Mitgliedsbeiträge“ im Sinne des Steuerrechtes für alle Mitglieder einheitlich und ohne spezifische Gegenleistung je Mitglied zu beschließen.

§ 11 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Geschäftsjahr

- (1) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter verantworten das Konto und das Rechnungswesen des Verbandes. Er kann das Rechnungswesen und die Kassenführung nach Präsidiumsbeschluss an einen zuverlässigen Dritten auslagern. Die Vergabe von Konto-Zeichnungsberechtigungen sind nur nach Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern, davon zumindest einer der Schatzmeister oder sein Stellvertreter, zulässig. Es können vom Präsidium pauschale Bevollmächtigungen bis zu festgesetzten Limits erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von einem Jahren gewählt und amtiert bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums sein. Er unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch das Präsidium.
- (3) Der Rechnungsprüfer hat das Recht, unvermutet Kontrollen des Kontos und des Rechnungswesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Rechnungsprüfer eine Prüfung des Kontos und des Rechnungswesens durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung, Auflösung des Verbandes

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung nach

Maßgabe von § 7 Abs. 4 mit einer 2/3 Mehrheit.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das verbleibende Verbandsvermögen nach Abzug aller Kosten zu gleichen Teilen an alle Mitglieder verteilt.

Frankfurt am Main, 26. April 2023